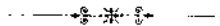


# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein.

==== Sektion Frankfurt a. M. ====

(Eingetragener Verein.)



## Satzungen.

### Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Die **Sektion Frankfurt a. M. des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins** hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. und ist in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts daselbst eingetragen.

Die Sektion bildet einen vermögensrechtlich selbständigen Verein. Ihr Zweck ist, als Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu verbreiten und zu erweitern, sowie die Bereisung der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erleichtern.

### Mittel.

§ 2. Den Vereinszweck sucht die Sektion zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Organisation des Führerwesens, durch Herstellung von Wegen und Schutzhütten, sowie durch Verbesserung von Transport- und

Unterkunftsmitteln in den Deutschen und Oesterreichischen Alpenländern, durch Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke förderlich sind, durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen.

### Mitglieder.

§ 3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft geschieht bei einem Ausschussmitgliede.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Der in die Sektion Aufgenommene wird zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins; er erlangt die Rechte und unterzieht sich den Pflichten eines solchen (§§ 5 und 6 der Statuten des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins).

§ 4. Jedes Sektionsmitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, aktives und passives Wahlrecht, Anspruch auf Benützung des Sektions-Eigentums und auf tunlichste Unterstützung seiner auf Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

Die Mitglieder sollen zur Erreichung der Vereinszwecke nach Kräften beitragen.

§ 5. Die Mitglieder haben im ersten Viertel des am 1. Januar beginnenden Vereinsjahres, zugleich mit dem Jahresbeitrag zur Zentralkasse des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, den Sektionsbeitrag an den Sektionskassierer zu entrichten.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sektionsbeitrag für das laufende Jahr und erhalten dagegen die Vereinsschriften.

Mitglieder, welche ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 6. Der Sektionsbeitrag, sowie ein von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlendes Eintrittsgeld werden von der Hauptversammlung festgesetzt. So lange nicht eine anderweitige Festsetzung erfolgt, beträgt der Gesamtjahresbeitrag M. 12.— und das Eintrittsgeld M. 6.—.

§ 7. Austrittserklärungen müssen spätestens bis 1. November dem Vorstande zugehen, andernfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist.

### Ausschuss und Vorstand.

§ 8. Der Ausschuss besteht einschliesslich des Vorstandes aus zwölf Mitgliedern und zwar:

dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
dem 1. und 2. Schriftführer,  
dem Kassierer,  
dem Bibliothekar und  
sechs Beisitzern.

Alljährlich treten die vier der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus. An ihre Stelle wählt die ordentliche Hauptversammlung (§ 15.) aus dem Kreise der Sektion vier neue Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt mittelst Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit dem Schlusse der ordentlichen Hauptversammlung, welche die Neuwahl vollzieht. Falls ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, so bestellen die anderen Mitglieder einen Stellvertreter bis zur nächsten Hauptversammlung, welche eine Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen vornimmt.

Die Ausschussmitglieder verteilen die Ämter alljährlich unter sich. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11.) sollen der Regel nach zum 1. Vorsitzenden, sowie zum 1. Schriftführer und Kassierer bestimmt werden.

§ 9. Der Ausschuss leitet, unbeschadet der Vorschrift des § 11, die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Sektion. Er beruft die Versammlungen und stellt deren Tagesordnung fest; er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 10. Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und in dessen Verhinderung das an Jahren älteste unversehrte Ausschussmitglied beruft und leitet die Ausschusssitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, unter denen sich ein Mitglied des Vorstandes befinden muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.

Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dasselbe wird von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Auf Ersuchen dreier Ausschussmitglieder ist eine Ausschusssitzung binnen einer Woche einzuberufen.

Eine Beschlussfassung des Ausschusses kann in dringlichen Fällen auch durch Rundschreiben herbeigeführt werden.

§ 11. Der Vorstand wird aus drei Mitgliedern des Ausschusses gebildet, welche alljährlich von der ordentlichen Hauptversammlung hierzu berufen werden. Der Ausschuss ist berechtigt, Vorschläge hierfür zu machen.

Der Vorstand vertritt die Sektion gerichtlich und aussergerichtlich. Schriftstücke, durch welche die Sektion berechtigt oder verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsdauer besteht der Vorstand bis zur Beschlussfassung der Hauptversammlung aus den übrigen Vorstandsmitgliedern.

§ 12. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Ausschusses oder der Sektion unter seiner Verantwortung zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen.

§ 13. Sowohl der Vorstand, als auch die nach § 12 zur Spezialvertretung Berufenen sind an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 14. Jede Änderung des Vorstandes und des Ausschusses, sowie jede erneute Bestellung ist von dem Vorstände zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. B. G.-B. § 67, vergl. mit §§ 77 und 129.

## Hauptversammlung.

§ 15. Die ordentliche Hauptversammlung findet im I. Quartal jeden Jahres statt.

Sie wird von dem Ausschusse durch mindestens einmalige Veröffentlichung in einem zu Frankfurt a. M. erscheinenden Blatte unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und der Hauptversammlung müssen wenigstens acht Tage liegen. Ausserdem ist jedes Mitglied durch Rundschreiben noch besonders einzuladen.

§ 16. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses (§ 8), sowie zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner, sie bestimmt aus dem Kreise des Ausschusses die Mitglieder des Vorstandes (§ 11), sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Ausschusses, nebst dem Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Ausschusse die Entlastung; sie setzt den Jahresbeitrag und das Eintrittsgeld fest und beschliesst über etwaige Budgetvorschläge des Ausschusses für das begonnene Vereinsjahr, sowie über alle ihr vorgelegten Anträge. Sie entscheidet ferner über Abänderung der Satzungen, über Weg- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und über alle Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

§ 17. Anträge von Mitgliedern, welche für die ordentliche Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen, müssen bei dem Ausschusse spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich angemeldet werden.

§ 18. Für den Vorsitz in der Hauptversammlung gilt die Vorschrift des § 10.

Die Hauptversammlung beschliesst (ausser in den Fällen der §§ 23 und 24) mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Sektionsmitglieder. Anträge, für welche sich Stimmengleichheit ergibt, gelten als abgelehnt. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann lediglich eine Besprechung stattfinden.

§ 19. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von dem Ausschusse jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn wenigstens 50 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung bei dem Vorstande schriftlich verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung längstens binnen Monatsfrist stattzufinden.

§ 20. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **Mitgliederversammlungen.**

§ 21. Mitgliederversammlungen, in denen auch Vorträge gehalten werden können, finden in der Zeit von Oktober bis Mai n der Regel wenigstens einmal im Monat statt.

In den Mitgliederversammlungen erstattet der Ausschuss Bericht über wichtigere Vorkommnisse.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt nach Ermessen des Ausschusses durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in einem Lokalblatte.

### **Schiedsgericht.**

§ 22. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei erwählt aus der Sektion zwei Schiedsrichter, welche sich über einen Obmann einigen. Erfolgt über die Wahl des Obmanns keine Einigung, so entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Hat eine Partei innerhalb 14 Tagen nach ergangener Aufforderung ihre Schiedsrichter nicht namhaft gemacht, so werden dieselben durch den Ausschuss ernannt. Ist der Ausschuss selbst beteiligt, so geht das Ernennungsrecht auf die Mitgliederversammlung über. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

### **Änderung der Satzungen.**

§ 23. Über Änderungen der Satzungen beschliesst die Hauptversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Satzungsänderung ist von mindestens sieben Sektionsmitgliedern mitzuunterzeichnen.

Die beschlossene Änderung der Satzungen ist von dem Vorstande gemäss § 7. 4. der Statuten des Gesamtvereins dem Hauptausschusse des Letzteren zur Genehmigung vorzulegen und nach erteilter Genehmigung gemäss § 71 des B. G.-B. zum Vereinsregister anzumelden.

### **Auflösung der Sektion.**

§ 24. Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher die Einladung auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Mitglieder oder auf Antrag von zwei Dritteln des Ausschusses mindestens vier Wochen vorher gemäss § 15 erfolgt ist.

Zu einem die Auflösung aussprechenden Beschlusse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über das Sektionsvermögen verfügt die Hauptversammlung, welche die Auflösung der Sektion beschlossen hat, mit Dreiviertelmehrheit. Findet eine Einigung nicht statt, so beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene weitere Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, eventuell mit Entscheidung durch die Stimme der Vorsitzenden der Versammlung.

Wird eine Verfügung über die Verwendung des Sektionsvermögens nicht getroffen, so fällt dasselbe an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein.

Alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten, zu denen nach 1890 die Unterstützung der Zentralkasse in Anspruch genommen sein sollte, sind von der Verfügung ausgeschlossen und unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein oder an eine Sektion desselben zu übertragen.

Im Falle der Auflösung der Sektion findet, wenn andere Verfügung nicht bereits getroffen sein sollte, die Liquidation nach den Vorschriften des B. G.-B. §§ 45 bis 53 statt. Die Auflösung ist nach § 74 des B. G.-B. von dem Vorstände zum Vereinsregister anzumelden.

---

Bisher nach den Bestimmungen der in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Januar 1900 beschlossenen Satzungen verwaltet, hat die Sektion durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. November 1909 die gegenwärtigen veränderten Satzungen angenommen und in Kraft gesetzt.